



1. Wahrung der Menschenwürde

Dieser Grundsatz besagt, dass jede Person um ihres Menschseins willen vom Gemeinwesen die Sicherung der baren Existenz fordern darf. Die Wahrung der Menschenwürde verlangt, dass der unterstützten Person ein Mitspracherecht zukommt, so dass sie nicht zum Objekt staatlichen Handelns degradiert wird. Das Bundesgericht anerkannte in mehreren Entscheiden (BGE 97 I 45, BGE 90 I 36), es sei grundlegende Aufgabe der Rechtsordnung, die Menschenwürde und den Eigenwert des Individuums sicherzustellen. Die Menschenwürde gilt als Kern sämtlicher Grundrechte und Richtschnur für deren Auslegung. Mit der Verankerung der Menschenwürde in § 5 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft sollte der Staat verpflichtet werden, nicht nur rechtlich richtig, sondern auch menschlich zu handeln und vor allem den Einzelnen in seiner Person nicht unnötig zu verletzen und herabzusetzen.

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Ein menschenwürdiges Leben beinhaltet nicht nur das physiologisch Notwendige, es gilt auch die jeweils herrschenden gesellschaftlichen Lebensgewohnheiten zu berücksichtigen: Der Hilfe-Empfänger soll befähigt werden, in der Umgebung von Nicht-Hilfeempfängern ähnlich wie diese zu leben.

2. Subsidiaritätsprinzip

Vgl. Kommentar *Subsidiarität*.

3. Individualisierungsgrundsatz

Der Individualisierungsgrundsatz verlangt, dass Hilfeleistungen den Besonderheiten und den Bedürfnissen des Einzelfalles angepasst werden und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Zielen der betroffenen Person im Besonderen entsprechen. Dies findet sich in § 4 Abs. 2 SHG ausgedrückt, wonach die Gemeinden im *erforderlichen* Umfang Unterstützung zu leisten haben. Die Sozialhilfebehörden haben insbesondere zunächst die Ursachen der Notlage abzuklären, um dann die Art und das Ausmass der Hilfe individuell bestimmen zu können. Ziel der Sozialhilfe ist die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit verbunden mit optimaler sozialer Integration der Betroffenen. Gemäss § 11 Abs. 1 SHG ist die unterstützte Person verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen. Zudem werden den unterstützten Personen gemäss § 16 Abs. 1 SHG Möglichkeiten zur beruflichen und sozialen Eingliederung angeboten.

Die Sozialhilfe soll einer individuellen, konkreten und aktuellen Notlage abhelfen. Die Hilfe darf nicht von den Ursachen der Notlage abhängig gemacht werden, einzig vom tatsächlich vorhandenen Hilfsbedarf. Die Sozialhilfeleistungen werden gemäss § 6 Abs. 2 Satz 1 grundsätzlich nur für die Gegenwart und die Zukunft, sofern die Notlage anhält, ausgerichtet, nicht jedoch für die Vergangenheit.



(Fortsetzung von Seite 1)

4. Fachgerechte Beratung

Sozialhilfe umfasst in der Regel eine genaue Abklärung der sozialen Situation der hilfesuchenden Person, einen gemeinsam mit ihr ausgearbeiteten Hilfsplan und ein auf ihre Situation zugeschnittenes Hilfsangebot. Dies wird in § 4 Abs. 2 SHG durch den Begriff "fachgerechte Beratung" ausgedrückt. Die materielle Hilfe wird, wenn nötig, durch persönliche Fachberatung ergänzt. Dies kann gemäss § 3 SHV durch die Einrichtung von Sozialdiensten oder durch den Beizug von qualifizierten Stellen und Personen sichergestellt werden.